

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Stück, 05.03.1932

Gesetzblatt
für den
Freistaat Oldenburg.
Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 5. März 1932.) 56. Stück.

Inhalt:

- Nr. 146. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1932, betreffend die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.
- Nr. 147. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Februar 1932 zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.
- Nr. 148. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Nr. 146.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

Auf Grund des § 53 des Verwaltungsgerichtsbarkeitsgesetzes vom 9. Mai 1906 (Old. Ges. Bl. S. 693) wird für den Freistaat Oldenburg bestimmt:

§ 1.

Die Klage bei den Verwaltungsgerichten findet statt gegen die Versagung der Erlaubnis zum Betriebe eines



Bewachungsgewerbes, gegen die Zurüdnahme einer solchen Erlaubnis und gegen die Unterjückung des Betriebes des Bewachungsgewerbes solcher Unternehmer, die den Gewerbebetrieb vor dem 25. Februar 1927 begonnen haben (§§ 34 a, 53 Abj. 2 und 3 der Gewerbeordnung).

§ 2.

§ 1 gilt auch für Fälle, in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung Refurs schon eingelegt ist.

Oldenburg, den 22. Februar 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 147.

Verordnung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930.

Oldenburg, den 23. Februar 1932.

Auf Grund des § 47 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1931 — D. G. Bl. S. 345 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes an:

In der Verordnung des Staatsministeriums über den Schutz von Tieren und Pflanzen vom 28. Juni 1930



Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1932, betreffend die Ausdehnung der sachlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (Old. Ges. Bl. Bd. XLVII, Stück 56) ist auf Seite 750 in der zweiten Zeile statt „Untersehung des Betriebes“ zu setzen „Unter[s]agung des Betriebes“.



Veröffentlichung

In der Sitzung für den Kreis Oldenburg
vom 22. Februar 1933 betreffend die Beschaffung der
höchsten Qualitätsstufe der Verwaltungspapier (G.D.)
Nr. 21. XCVI. sind 50) in auf Seite 150 in der
zweiten Zeile statt „Lieferung des Betriebes“ zu
lesen „Lieferung des Betriebes“.



wird in Anlage B: Geschützte Pflanzenarten I nach-
gefügt:

„23. Wacholder (*Juniperus communis* L.).“

Oldenburg, den 23. Februar 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thyen.

Nr. 148.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg,
betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz
(Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 1. März 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten
zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemein-
den vom 24. August 1931 (RGBl. I S. 453) wird für
den Landesteil Oldenburg verordnet, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil
Oldenburg vom 18. Mai 1931, betreffend die Erhebung
einer Steuer vom bebauten Grundbesitz im Rechnungsjahr
1931 (Hauszinssteuergesetz, G. Bl. Bd. 47 S. 212), wird
unter folgenden Änderungen bis weiter verlängert.

Artikel I.

Die im Veranlagungszeitraum 1931 der Berechnung
der Steuer zugrunde gelegten Friedensmieten gelten als
ermittelte Friedensmieten für die vom 1. April 1932 ab
laufenden Veranlagungszeiträume. Eine Neuermittlung
einer Friedensmiete erfolgt nur, soweit infolge unvoll-
ständiger oder unrichtiger Angaben des Gebäudeeigen-
tümers die bisher ermittelte Friedensmiete unrichtig ist,



soweit ein übergebenes Gebäude (Gebäudeteil) nachveranlagt werden muß oder soweit eine Veränderung im Bestande oder in der Benützungart eines Gebäudes (Gebäudeteils) gegenüber dem letzten Veranlagungszeitraum die Ermittlung einer neuen Friedensmiete oder Teilfriedensmiete erforderlich macht. Eine öffentliche Auslegung der Friedensmieten findet nicht statt.

Artikel II.

Der Steuersatz (§ 23 des Gesetzes) beträgt für den Veranlagungszeitraum 16 vom Hundert und ermäßigt sich für die Zeit vom 1. April 1935 ab nach § 1 Abs. 1 des Kapitels I des Zweiten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 706).

Artikel III.

(1) Die vom Steuerpflichtigen je für den Veranlagungszeitraum 1932, 1933 und 1934 zu entrichtende Steuer ist, soweit nicht nach Abs. 2 und 3 ein Steuerbescheid erteilt wird, gleich dem Betrage, der für den Veranlagungszeitraum 1931 als Steuer festgesetzt ist. Der Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen von der Hebestelle in der Zahlungsaufforderung (Steuerzettel) mitgeteilt; er ist nach näherer Bestimmung des Ministeriums der Finanzen zu entrichten.

(2) Binnen 2 Wochen von der Zahlungsaufforderung ab kann der Steuerpflichtige die Erteilung eines Steuerbescheides nach §§ 22 ff. des Gesetzes beantragen; § 26 des Gesetzes findet sinngemäße Anwendung. In der Zahlungsaufforderung der Hebestelle sind die Steuerpflichtigen hierauf hinzuweisen. Gegen den Steuerbescheid sind die in §§ 25 ff. des Gesetzes vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

(3) Ein Steuerbescheid nach §§ 22 ff. des Gesetzes wird von Amtswegen nur insoweit erteilt, als ein Steuerpflichtiger übergangen oder vor Beginn des Veranlagungszeitraumes eine Änderung in der Steuerpflicht eingetreten ist, oder soweit der Steuerbehörde insbesondere auch durch eine Änderung der Friedensmiete nach Artikel I oder durch eine Antragstellung nach § 28 des Gesetzes Umstände bekannt geworden sind, die eine Änderung des Steuerbetrages (Abs. 1) erforderlich machen.

Oldenburg, den 1. März 1932.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver. Dr. Willers.
(Siegel)

Dr. Eisenbart.



(3) Ein Steuerbescheid nach § 23 Abs. 1 Satz 1
wird von Amts wegen nur insoweit erlassen, als ein Steuer-
pflichtiger abgegangen oder vor Beginn des Veran-
lagungszeitraumes eine Abänderung in der Steuerpflicht ein-
getreten ist, oder sowohl der Steuerbescheid nach Absatz
1 als auch eine Abänderung der Festsetzungen nach § 23 Abs.
1 aber durch eine Auftragserteilung nach § 23 Abs.
2 dieses Gesetzes bekannt geworden sind, die eine Ab-
änderung des Steuerbetrages (Abs. 1) erforderlich machen.

Das
Verfahren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ist anzuwenden, wenn
eine Abänderung der Festsetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1
erforderlich ist.

§ 23 Abs. 1 Satz 1
Steuerbescheid
Dr. Richter
Dr. Willems

(Steuerbescheid nach § 23 Abs. 1 Satz 1)
1907 (1. Abdruck) von E. Richter

III. Abdruck

Das
Verfahren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ist anzuwenden, wenn
eine Abänderung der Festsetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1
erforderlich ist.

Das
Verfahren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ist anzuwenden, wenn
eine Abänderung der Festsetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1
erforderlich ist.

